

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0471/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Informationsrecht von Stadträten auf Inhalte des Grundbuchs; öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Unter welchen Voraussetzungen hat ein Stadtratsmitglied bei solchen Beratungsgegenständen wie z. B. vorhabenbezogene B-Pläne, Behebung städtebauliche Missstände durch Sanierungssatzungen, Prüfungen von Vorkaufsrechten/Grundstückstransaktionen ein Auskunftsrecht nach § 12 der Grundbuchordnung, gegebenenfalls nichtöffentlich und/oder vertraulich; wie wird das begründet?**

Ein unmittelbares Einsichtsrecht von Stadtratsmitgliedern in das Grundbuch nach § 12 GBO besteht nicht allein aufgrund des Mandats. Die Einsicht erfolgt in der Regel über die Stadtverwaltung. Soweit erforderlich, werden entsprechende Informationen den Gremien in nichtöffentlicher bzw. vertraulicher Form zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Prüfung von Vorkaufsrechten erfolgt im Bauamt keine gezielte Einsicht in Grundbuchauszüge. Die vom Notar übermittelten Verträge (in seltenen Fällen mit Grundbuchauszug) sind Grundlage für die Prüfung und Verbindungsaufnahme mit Käufern und Verkäufern. In Abstimmung mit den Ämtern der Stadt wird im Rahmen der Prüfung u. A. auf städtebauliche Missstände, Denkmalschutzrechtliche, umwelt- und naturschutzrechtliche sowie Wasserhaushaltsrechtliche Schwerpunkte geprüft. Eine personelle Abfrage erfolgt nur dann, wenn die im Notarvertrag hinterlegte Adresse veraltet ist und nur so kann der Kostenschuldner, im Falle der Nichtzustellbarkeit von Kostenbescheiden, ermittelt werden.

- 2. Inwieweit sind Informationen zu Eigentümern, Verfügungsberechtigten und Grundbuchrechten für Stadtratsmitglieder aus Sicht des OB notwendig, um gegebenenfalls Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Ermessens oder der Bauleitplanung sachgerecht treffen zu können und wie wird dies begründet?**

Seite 1 von 2

Informationen zu Eigentümern, Verfügungsberechtigten und grundbuchlichen Rechten können für einzelne Entscheidungen – insbesondere bei der Ausübung von Vorkaufsrechten, Grundstücksgeschäften, Verträgen oder städtebaulichen Maßnahmen – erforderlich sein. Die Bauleitplanung erfolgt hingegen grundsätzlich eigentumsneutral. Daher sind Eigentumsverhältnisse hierfür regelmäßig nicht entscheidungserheblich. Soweit entsprechende Informationen zur sachgerechten Entscheidungsfindung notwendig sind, werden diese durch die Verwaltung im Rahmen der Entscheidungsfindung bereitgestellt.

Im Zuge der Erstellung eines städtebaulichen Vertrages ist der Eigentumsnachweis des Vertragspartners der Stadt ein wesentlicher Bestandteil, um die Verfügungsberechtigung über die betroffenen Grundstücke sicherzustellen. Der Eigentumsnachweis erfolgt in der Regel durch einen aktuellen, beglaubigten Grundbuchauszug. Im Vertrag wird auf den Grundbuchauszug Bezug genommen, in dem die betroffenen Grundstücke präzise durch Gemarkung, Flur und Flurstück sowie durch Nennung des Grundbuchblattes bezeichnet werden. Desweiterem dient der aktuelle, beglaubigte Grundbuchauszug als Nachweis zur Sicherung der Vertragsdurchführung und zur Eigentümerbindung an die städtebauliche Maßnahme.

3. Inwieweit verfügt die Stadtverwaltung über Informationen zu Eigentümern, Verfügungsberechtigten und Grundbuchrechten bei Immobilien und unter welchen Voraussetzungen haben hier Stadtratsmitglieder einen Informationsanspruch (gegebenenfalls nichtöffentlich und/oder vertraulich) z. B. aus dem Liegenschaftskataster/ALKIS, den Bauakten, vom Liegenschaftsamt und erstreckt sich dieser Informationsanspruch auch auf städtische Beteiligungen (die KOWO eingeschlossen) städtische Immobiliengeschäfte (An- und Verkäufe) und städtebauliche Verträge? Wie begründet der OB seine Auffassung?

Die Stadtverwaltung verfügt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung über grundstücksbezogene Informationen, insbesondere aus dem Liegenschaftskataster (ALKIS), Bauakten sowie Unterlagen des Liegenschaftsamtes. Stadtratsmitglieder haben ein Informationsrecht gegenüber der Verwaltung, soweit die Informationen zur Wahrnehmung ihres Mandats erforderlich sind. Dieses Recht ist jedoch durch gesetzliche Vorgaben begrenzt, insbesondere durch Datenschutz, grundbuchrechtliche Bestimmungen sowie den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Sensible Informationen werden daher regelmäßig in nichtöffentlicher Form behandelt. Dies gilt auch für Angelegenheiten städtischer Beteiligungen sowie für Grundstücksgeschäfte und städtebauliche Verträge.

Für die den Liegenschaftsbereich betreffenden Drucksachen kann nur in wenigen Ausnahmefällen ein derartiges Informationsinteresse bestehen. Bei der Veräußerung städtischen Eigentums – hierunter fallen auch sog. Konzeptvergaben – ist die Landeshauptstadt Erfurt Eigentümerin. Ebenso verhält es sich bei Vermietungen.

Soweit die Landeshauptstadt Erfurt Grundstücke in ihr Eigentum bringen möchte (Ankauf) sind die Eigentümerdaten grundsätzlich im Beschlusstext genauso benannt, wie bei einer Anmietung. Sofern bei letzteren nur eine Verwaltung benannt sein sollte, können die Eigentümerdaten auf Nachfrage bekanntgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn